

Auf Grund der im Spruch zitierten Gesetzesstelle hat die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes dienen, mit Bescheid zum Naturdenkmal zu erklären.

Im gegenständlichen Fall stellt das Frauentalbründl in seiner dzt. Art wirklich ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes in den KG. Obersulz und Niedersulz dar, da eine derartige Erscheinung in diesem Gebiet derzeit als ursprüngliche und seltene Naturschönheit anzusehen ist und eine tatsächliche Gestaltung des Landschaftsbildes bewirkt. Dies wird durch das Gutachten des Naturschutzkonsulenten eindeutig erwiesen. Die Einwendungen des Grundeigentümers Friedrich Schuckert, daß ihm durch die Erklärung des Frauentalbründels zum Naturdenkmal Behinderungen bei der Nutzung seiner Parzelle Nr. 5284, KG. Obersulz, entstehen, konnte nicht berücksichtigt werden, da das Naturschutzgesetz derartige Einwendungen nicht als Hindernis dafür ansieht, daß ein Naturgebilde zum Naturdenkmal erklärt wird.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

Ergeht an:

1. den Landesbeauftragten für Umweltschutz,
Herrn Baudirektor vortr. Hofrat Dipl. Ing. Karl Kolb,
Herrengasse 11 - 13, 1014 Wien
2. Herrn Bürgermeister in Sulz im Weinviertel
3. Herrn Friedrich Schuckert, als Eigentümer der Parz. 5284, KG. Obersulz
Loidesthal 239, 2225 Zistersdorf
4. die Pfarre Niedersulz, als Eigentümerin der Parz. 153/1 und 153/2,
in 2224 Niedersulz
5. Herrn Naturschutzkonsulenten im Hause
6. die NÖSIWAG
2344 Maria Enzersdorf am Gebirge - Südstadt.

Der Bezirkshauptmann

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-NO-794/4

Bearbeiter
Dr. Gamauf

02282/561
Kl. 97

26. August 1980

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann

Gamauf

Auf Grund der im Spruch zitierten Gesetzesstelle hat die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes dienen, mit Bescheid zum Naturdenkmal zu erklären.

Im gegenständlichen Fall stellt das Frauentalbründl in seiner dzt. Art wirklich ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes in den KG. Obersulz und Niedersulz dar, da eine derartige Erscheinung in diesem Gebiet derzeit als ursprüngliche und seltene Naturschönheit anzusehen ist und eine tatsächliche Gestaltung des Landschaftsbildes bewirkt. Dies wird durch das Gutachten des Naturschutzkonsulenten eindeutig erwiesen. Die Einwendungen des Grundeigentümers Friedrich Schuckert, daß ihm durch die Erklärung des Frauentalbründels zum Naturdenkmal Behinderungen bei der Nutzung seiner Parzelle Nr. 5284, KG. Obersulz, entstehen, konnte nicht berücksichtigt werden, da das Naturschutzgesetz derartige Einwendungen nicht als Hindernis dafür ansieht, daß ein Naturgebilde zum Naturdenkmal erklärt wird.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

Ergeht an:

1. den Landesbeauftragten für Umweltschutz,
Herrn Baudirektor vortr. Hofrat Dipl. Ing. Karl Kolb,
Herrengasse 11 - 13, 1014 Wien
2. Herrn Bürgermeister in Sulz im Weinviertel
3. Herrn Friedrich Schuckert, als Eigentümer der Parz. 5284, KG. Obersulz
Loidesthal 239, 2225 Zistersdorf
4. die Pfarre Niedersulz, als Eigentümerin der Parz. 153/1 und 153/2,
in 2224 Niedersulz
5. Herrn Naturschutzkonsulenten im Hause
6. die NÖSIWAG
2344 Maria Enzersdorf am Gebirge - Südstadt.

Der Bezirkshauptmann

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-NO-794/4

Bearbeiter
Dr. Gamauf

02282/561
Kl. 97

26. August 1980

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann

Gamauf